

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gruppe BB
(Besondere-Bauvorhaben)
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37160
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: gruppe-bb@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-BB/448707-2014	Ing. Nosrati Techn. Amtsrat	01/4000-37173	Wien, 02.02.2017

Ölfeuerungsanlage Änderung

AKTENVERMERK

Auf Grund der am 23.10.2013 erstatteten Anzeige gemäß § 3 Abs. 4 des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes 2006 – WÖlFG 2006 unter Anschluss eines Abnahmebefundes einer Berechtigten über die ge-setzmäßige Ausführung der Anlage gemäß § 3 Abs. 3 lit. c WÖlFG 2006, werden die Änderungen, auf der im Betreff angeführten Liegenschaft, der mit den Bescheiden Zahl MA 35-Ab/23-108/71, vom 09.12.1971 und Zahl MA 35-A/23-5435-6/2/83, vom 16.03.1984, erstmalig genehmigten Ölfeu-erungsanlage zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen bestehen darin, dass die bestehende Füllstelle und Füllleitung im Bereich des öf-fentlichen Gutes ausgegraben und entfernt wurden.

Für die Befüllung des Öllagerbehälters wurde ein neuer Füllanschluss im Bereich des Domschach-tes errichtet.

Der einwandige unterirdische Öllagerbehälter mit einem Inhalt von 7.500 Liter wurde auf einen dop-pelwandigen Behälter mit Leckanzeigesystem, das als Unterdrucksystem arbeitet, umgerüstet. Der Öllagerbehälter ist mit einer elektronischen Überfüllsicherung ausgeführt.


Ing. Nosrati, TAR

In Abschrift an:

- 1) MA 37-GGS mit Beschreibung und Abnahmebefund
(zur Ablage in der Hauseinlage)
- 2) MA 28 (per E-Mail an: b-m37@ma28.wien.gv.at)
- 3) MA 46 (per E-Mail an: post@ma46.wien.gv.at)

Abnahmebefund

über die ☐ Errichtung / ☒ Änderung der Ölfeuerungsanlage

gemäß § 3 Abs. 3 lit. c des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006 – WÖlFG 2006

Anlagenstandort: Zellwekergasse 6 in 1230 Wien

Adresse (Bezirk, Straße/Gasse/Weg/Platz/Nr.)

Eigentümer/in der Ölfeuerungsanlage oder
der/die sonst darüber Verfügungsberechtigte

Dr. Stefan Prokop, Rechtsanwalt

Name

Walzengasse 2 in 2380 Perchtoldsdorf

Adresse

01-8657172

Tel.Nr.

Beilagen (Befunde, Atteste, etc.)

siehe "Technische Beschreibung"

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. c des Wiener Ölfeuerungsgesetzes 2006 - WÖlFG 2006 wird die gesetzmäßige Ausführung der oben genannten Ölfeuerungsanlage bestätigt.

Berechtigte/r (Installationsfirma)



AUSTRIA TANK & ENERGY

Niederlassung der A&E TEC GmbH

Perchtoldsdorf, Wien

Laaber Straße 111 - 23200 Perchtoldsdorf bei Wien

Tel. 0 22 39-6 00 56 Fax 0 22 39-6 20 56

Breitenfurt, den

22.10.2013

Technische Beschreibung

Änderung einer Ölfeuerungsanlage für
Frau Elfriede Knoll, Zellwekergasse 6 in 1230 Wien,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Prokop,
Walzengasse 2 in 2380 Perchtoldsdorf

Der unterirdische Lagerbehälter wurde mit einer Innenhülle und einem mit unterdruck arbeitendem Leckschutzsystem ausgestattet und ist somit doppelwandig.

Weiter wurde eine elektronische Überfüllsicherung (GWG) montiert.

Eine Saugleitung mit Absperrventil wurde nachgerüstet.

Die unterirdisch verlaufenden ölführenden Leitungen wurden in ein Schutzrohr verlegt.

Ein Heberschutzventil wurde am höchsten Punkt verlegt.

Die Dichtheitsprüfung am Tank sowie an den Rohrleitungen erfolgt ohne Druckabfall und somit positiv.

Die einwandige Fernfülleitung wurde entleert, stillgelegt und verblindet. Eine Direktbefüllung wurde installiert.

Das Zweistrangsystem der ölführenden Leitungen wurde auf Einstrangsystem mit Einstrangfilter umgerüstet. Die Rücklaufleitung wurde entleert und verblindet.

Berechtigte/r (Installationsfirma)


AUSTRIA TANK & ENERGY
Niederlassung der A&O TEG GmbH
• 1540 Hohenbrunn, Wien
Leaber 7770400 • 637 2344 • Bogenfurt bei Wien
Tel. 0 22 34 6 06 55 • Fax 022 34 6 20 58

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 30
Kanalisation



Zahl: MA 30-H/23/230/76

K A N A L B E F U N D

über die auf nachbenanntem Grundstück hergestellte Hauskanalisierung

Ortsbezeichnung: 23, Zellweckergasse 6

Grundbuch: Inzersdorf E.Z. 3354

Grundeigentümer: Elfriede Grabner, 1232, Zellweckergasse 6

Ansuchende Partei: wie Grundeigentümer

Baubewilligung erteilt zu: MA 37/23 Zahl: 2/75 vom 16.12.1975

Beschauanzeige erstattet: nein

Ausgeführt wurde: Ein Schmutzwasserkanal aus Steinzeugrohren Ø 150 mm,
18 m lang.

Die Niederschlagswässer werden am eigenen Grundstück
oberflächlich zur Versickerung gebracht.

~~Vorhanden ist:~~

Befund: Die Anlage ist, soweit bei der Überprüfung festgestellt werden konnte, dem baubehördlich genehmigten Plan entsprechend und weist keine sichtbaren Mängel auf.

MA 37	
Außenstelle f. d. 23. Bezirk	
Eingel.:	5. APR. 1977
Zahl:	MA 37, 23
Befolgen:	2/77

Gw

ausg. T. Fr

Für den Abteilungsleiter:

Ing. Fojtlin

Ing. Fojtlin



Wien, am 3. März 1976

S

MA 30 S.D.Nr. 48a - 3 - 7314

fl.

MA 37/23- Zellwegergasse 6/1/77

Wien, 1977-03-27

23 Bezirk, Zellwegergasse

, ONr. 6

EZ 3354 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf

Nichterfüllte Verpflichtung — Mahnung

Sehr geehrte Frau Grabner!

Sehr geehrter Herr

Es wurde am 27. März 1977

erhoben, daß der nachstehenden, in dem Bescheid vom

16. Dez. 1975

, Zl. MA 37/23-Zellwegergasse 6/2/75, enthaltenen, rechtskräftigen

Verpflichtung bisher noch nicht entsprochen wurde:

Der Bescheid lautet:

3) Nach Fertigstellung ist der MA 37/23 ein
ordnungsgemäßer Kanalbefund vorzuliegen.

Sollte innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zustellung dieser Mahnung die Verpflichtung nicht erfüllt werden, müßten Zwangsmaßnahmen im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 beantragt werden.

Ergeht an:

1) Fr. Elfriede Grabner, Zellwegergasse 6, 1232-Wien

als Hauseigentümer

zu Hd. d. Hausverwalters

In Abschrift an:

2) MA 37/23

Hochachtungsvoll

Für den Abteilungsleiter:

Prosser

Oberstadtbaurat

Zugestellt durch: Me

1. Beim ☐ 1. / ☐ 2. Zustellversuch am
Empfänger am Zustellort nicht ange-
troffen, Ersatzzustellung nicht möglich,
daher Hinterlegungsanzeige
☐ am Zustellort zurückgelassen
☐ in den Briefkasten eingeworfen
☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am
Annahme verweigert, daher
☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
☐ Empfänger von der Hinterlegung der
Sendung mündlich verständigt.

3. Schriftstück hinterlegt am
☐ bei diesem Postamt
☐ beim Postamt

Zutreffendes ankreuzen ☒

Frau ~~Mann~~

Elfriede Grobner
Zellwackerpassage 6
1232 - Wien

Postaufgabestempel



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,
daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Mann 23. 3. 1977
Elfriede Grobner
(Vor- und Familienname)

Magistratsabteilung 87/88
Rothentordorfer Straße 2
1200 Wien

Rückschein der des Mann

GZ Zellwackerpassage 6/1/77

GW

u/gw

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Bau-, Feuer- und Gewerbeполиция
Außenstelle f. d. 23. Bezirk
23 Perchtoldsdorfer Straße 2
1235 Wien

MA 37/23-Zellwekergasse 6/2/75 Wien, 1975 12 16

23. Bez. Zellwekergasse ONr. 6
Grat.Nr. 1620/18, 1620/88
EZ. 3354 des Grundbuches der Kat.
Gem. Inzersdorf

Plangemäß ausgeführt
Bedingungen erfüllt

Einlegen EZ 3354 KG Inzersdorf

Wien, am 12. April 1977

Bauliche Abänderungen

Referent: *Janitsch* F. d. Abt. Leiter:

B e s c h e i d *Trosser*

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO.) wird nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan die Bewilligung erteilt, auf der Liegenschaft EZ. 3354 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf, Grst.Nr. 1620/18, 1620/88 in Wien 23, Zellwekergasse ONr. 6 nachstehende bauliche Abänderungen durchzuführen:

Die Fäkalien und sämtliche Schmutzwässer sollen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Die Niederschlagswässer sollen auf der eigenen Liegenschaft oberflächlich zum Versickern gebracht werden. Die Senkgrube soll aufgelassen werden.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der BO. Anwendung.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Der Beginn der Herstellung des Hauskanales ist der MA 30 anzuzeigen.
- 2) Die Bedingungen der ONORM B 2501 sind einzuhalten.
- 3) Nach Fertigstellung ist der MA 37/23 ein ordnungsgemäßer Kanalbefund vorzulegen.
- 4) Der Baubeginn ist gem. § 124 Abs. 2 BO. vom Bauführer der MA 37/23 anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 1975 06 30 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 37/23, Liebling-Rathaus, schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden.

Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einem Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Die Kanaleinleitungsgebühr von S 4005,- wurde am 10. Dezember 75 bezahlt.

Die Verwaltungsabgabe von S 80,- wurde entrichtet.
Die Kanaleinleitungsgebühr von S 4005,- wurde entrichtet.

Breicht an:

- 1) Frau Elfriede Grabner, Zellwekergasse 6, 1232 Wien,
- 2) als Bauwerber und Grundeigentümer unter Anschluß des Planes A u. Z, des Grundbuchauszuges, des Einheitswertbescheides und eines Merkblattes.

in Abschrift an:

- 3) Fa. Hebe Bauges. mbH, Gleichentheilgasse 7, 1232 Wien, als Bauführer und Planverfasser
- 4) MA 37/23 unter Anschluß des Planes 0
- 5) MA 4 - Referat 5
- 6) MA 30
- 7) Finanzamt f.d.1. Bezirk, Nachrichtenreferat
- 8) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Admwal

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Kraft
Senatarat

Wiener Magistrats, Magistratsabtlg. 37
Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 - 19
21-23 im selbständigen Wirkungsbereich
23. Bezirk, Liesing-Rathaus

Statistik:
Vorgemerkt / 2
am 1. Juli 1963
19. 3. 63

M. Abt. 37/XXIII-Zellweckergasse 6

4/63

23., Zellweckergasse 6, Gst. Nr. 1620/18
in B. Z. 3354 des Grundbuches der Kat.
Gem. Inzersdorf.

Bauliche Herstellungen.

Wien, am 26. 4. 1963

B e s c h e i d :

B. Z. 3354 4. Ad

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan Herrn Friedrich Riesz die nachträgliche Bewilligung erteilt, auf der Liegenschaft B. Z. 3354 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf, Gst. Nr. 1620/18 in der Zellweckergasse 6 nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

Ein 3.30 m mal 5.80 m großes Nebengebäude wurde errichtet. Desweiteren soll im Dachgeschoß mit Herstellung einer neuen vorschriftsmäßigen Stiege ein Zimmer eingebaut werden.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Wien Anwendung.

Vorgeschrieben wird:

1.) Die Höhe der Stiegenstufen dürfen 20 cm nicht überschreiten, die Stufenbreite muß mind. 24 cm betragen.

2.) Die verglichene lichte Höhe des Zimmers muß mind. 2.30 m betragen.

3.) Der Baubeginn ist gemäß § 124 Abs. 2 B. O. vom Bauführer der M. Abt. 37/XXIII anzuzeigen.

4.) Vor Gebrauchnahme des Umbaues ist gem. § 128 Abs. 1 B. O. unter Vorlage eines Rauchfangbefundes bei der M. Abt. 37/XXIII die Benützungsbewilligung zu erwirken.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 25. 4. 1963 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der M. Abt. 37/XXIII-Liesing, Ra. aus schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 6.- Bundesstempel, pro Bogen zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

1al: *cl*
sserltg.: 1
ktr.: 1
s: *cl*

Mr. 1
15.2.63

Wiener Magistrat, Magistratsabtlg. 37
Bau,- Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 - 19.
21-23 im selbständigen Wirkungsbereich
23. Bezirk, Liesing-Rathaus

M. Abt. 37/XXIII-Zellweckergasse 6
1/63

23., Zellweckergasse 6, E.Z. 3354 des
Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf.

Benutzungsbewilligung

Wien, am 18. II. 1963

B e s c h e i d

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien
die Bewilligung, den zufolge dem Bescheid vom 29.12.1954 Zl.
M. Abt. 37/XXIII-"Verlängerte Vogelweidstraße" bewilligten Neubau

5/54

und zwar das auf der Liegenschaft 23., Zellweckergasse 6, E.Z.
3354 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf geschaffene Sied-
lungshaus in allen Räumen benützen zu lassen.

Bedungen wird:

Entlang der Kellerstiege und dem Aufgang zum Dachboden sind
Anhaltestangen anbringen zu lassen.

B e g r ü n d u n g

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines
vom 15. II. 1963 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte
die Benutzungsbewilligung erteilt werden. Die vorgeschriebenen
Bedingungen sind in § 128 Abs. 5 der Bauordnung für Wien begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zu-
stellung bei der M. Abt. 37/XXIII-Liesing, Rathaus schriftlich od.
telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift
hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit
S 6.- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Die neu hergestellten Räume werden nach Angabe der Partei
seit 1. 8. 1956 benützt.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Friedrich Riesz, Wien 23., Inzersdorf, Zellweckerg. 6
als Bauwerber
- 2.) Stadt Wien, z. Hd. M. Abt. 52 als Grundeigentümer
In Abschrift an:
- 3.) Herrn Mstr. Karl Wittmann, 23., Inzersdorf, Drdlagasse 7
als Bauführer
- 4.) die M. Abt. 37/XXIII
- 5.) die M. Abt. 4, Referat 5
- 6.) die Bundespolizeidion. Wien, G. I., I., Parkring 8
- 7.) das Generalinspektorat d. Sicherheitswache, I., Zedlitzg. 8
- 8.) das Finanzamt f. d. 1. Bezirk, Stamm-Betriebprüfstelle
Wien III., Vord. Zollamtsstrasse 5, Nachrichtenreferat
- 9.) das Vermessungsamt Mödling

Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

M. M.

Dipl. Ing. Kraft

Statistik vorgem.
Wien, am 27. März 1963
Dr. H. Bauer

Wiener Magistrat, Magistratsabt. 37
Bau-, Feuer und Gewerbepolizei für die Bezirke 10-19
21.- 23 im eigenen Wirkungsbereich,
23. Bezirk, Liesing- Rathaus
Postleitzahl 1235

MA 37/23 - Zellwekergasse 6/4/72

23. Bezirk, Zellwekergasse O.Nr. 6,
BREZ. 3354, EZ. 3360 des Grundbuches
der Kat. Gemeinde Inzersdorf

Benützungsbewilligung und
Kenntnisnahme

Wien, am 30.10.1972

B e s c h e i d :

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien die Bewilligung, den zufolge den Bescheiden vom 15.9.1970, MA 37/23-Zellwekergasse 6/1/70 und dem Planwechsel vom 19.9.1972, MA 37/23 - Zellwekergasse 6/1/72, auf der Liegenschaft 23, Zellwekergasse 6, BREZ. 3354, EZ. 3360 des Grundbuches der Kat. Gemeinde Inzersdorf geschaffenen Zubau in allen Räumen benützen zu lassen.

Gleichzeitig wird folgende geringfügige Planabweichung gem. § 61 BO. zur Kenntnis genommen :

Die Garage wurde verbreitert, wodurch der rechte Seitenabstand auf 1,00 m verringert wurde.

Vorgeschrieben wird :

- 1) Vor dem Einstellen eines Kraftfahrzeuges ist für eine erste Löschhilfe Sorge zu tragen.
- 2) Die Vorschriften bzw. Verbote nach der Wiener Garagenordnung sind in der Garage deutlich sichtbar anzuschlagen.
- 3) Bei den Stiegen im Windfang sind Anhaltestangen, der BO.f. Wien entsprechend anzubringen.
- 4) Um den Einstieg in den Dachboden ist ein Gländer der BO. f. Wien entsprechend herzustellen.
- 5) Das ungeschützte Holz bei der Kamingruppe ist feuerhemmend zu verkleiden.
- 6) Für die Erfüllung der Punkte 2 - 5 wird eine Nachfrist von 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides eingeräumt.
- 7) Für die ordnungsgemäße Herstellung des Gehsteiges gemäß Pkt. 1 der Baubewilligung v.15.9.1970, wird eine Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides eingeräumt.

B e g r ü n d u n g :

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 16.10.1972 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden. Die vorgeschriebenen Auflagen sind im § 128 Abs. 5 der Bauordnung für Wien begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der MA 37/23- Liesing- Rathaus, schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Es wird bemerkt, daß zur Zeit des Augenscheines die neu hergestellten und abgeänderten Räume nach Angabe der Partei seit Dezember 1971 benützt werden.

Die Verwaltungsabgabe von S 150.-- wurde entrichtet.
Die Kommissionsgebühr von S 48.-- wurde entrichtet.

Erght an :

- 1) Frau Berta Riesz, Zellwekergasse 6, 1232 Wien, als Bauwerber;
 - 2) die MA 57 - S, als Grundeigentümer ;
- in Abschrift an :
- 3) Herrn Baumeister Dipl.-Ing. Richard Schamp, Ober-Laaer-Straße 324, 1232 Wien, als Bauführer;
 - 4) MA 37/23 mit Rauchfang- und Kanalbefund;
 - 5) MA 4 - Referat 5;
 - 6) Bundespolizeidirektion Wien 1 ,
 - 7) Generalinspektorat der Sicherheitswache, 1, Zedlitzg. 8;
 - 8) Finanzamt f.d.1. Bezirk, Nachrichtenreferat;
 - 9) Vermessungsamt Wien;
 - 10) MA 28 ;
 - 11) MA 41 ;
 - 12) MA 37/23 ;
 - 13) zum Akt.

Für den Abteilungsleiter :

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Trepstulung

Dipl.-Ing. Prosser
Oberstadtbaurat

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 30
Kanalisation



Zahl: MA 30-H/23/339/72

Wien, am 12. April 1972

II. K A N A L B E F U N D

Über die auf nachbenanntem Grundstück hergestellten Hauskanalisierung

Ortsbezeichnung: 23, Zellweckergasse 6
Grundbuch: Inzersdorf EZ. 3360, BREZ 3354
Grundeigentümer: Stadt Wien
Ansuchende Partei: Berta Rieß, Zellweckergasse 6, 1232 Wien,
Baubewilligung: MA Altbestand,
Beschauanzeige: nein
~~Ausgeführt wurde:~~

Vorhanden ist:

Der Altbestand, eine betonierte Senkgrube (l=1,45 m, b=1,30 m, h=1,60 m), in welche mittels einer Steinzeugrohrleitung $\varnothing$ 150 mm, 3, 0 m lang, die Abwässer von 2 Aborten, 2 Küchenabwässchen, 2 Wannen, 2 Handwaschbecken und 1 Waschmaschine eingeleitet werden. Teilweise werden die Niederschlagswässer oberflächlich am eigenen Grund zur Versickerung gebracht und teilweise in eine Sickergrube abgeleitet.

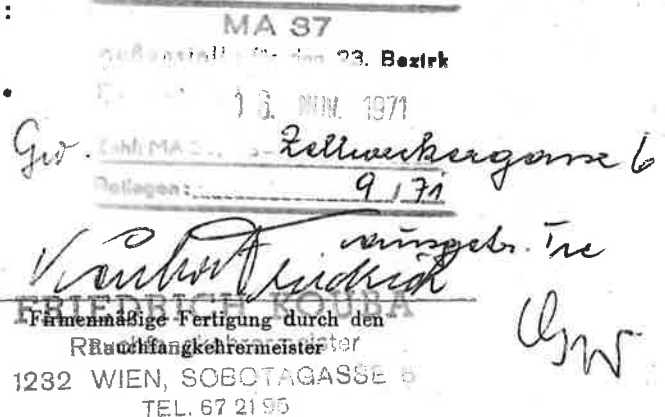
Befund: Die Anlage weist, soweit bei der Überprüfung festgestellt werden konnte, keine sichtbaren Mängel auf.



Für den Abteilungsleiter:

(Ing. Waghaust)

für den Wohnhaus-Stockaufbau



Wiener Magistrat, Magistratsabt. 37
Bau-, Feuer und Gewerbepolizei für die Bezirke 10-19
21. - 23. im eigenen Wirkungsbereich
23. Bezirk Liesing-Rathaus
Postleitzahl 1235

MA 37/23-Zellwekergasse 6/8/71

23. Bez., Zellwekergasse ONr. 6
EZ 3360 des Grundbuches der
Kat. Gem. Inzersdorf

Ansuchen um Benützungsbewilligung
Zurückweisung

Wien, am 4. 11. 1971

B e s c h e i d

Gem. § 13 Abs. 3 AVG. 1950 wird dem Ansuchen der Frau Berta Rieß um Benützungsbewilligung für die bauliche Herstellung auf der Liegenschaft 23., Bez., Zellwekergasse 6 EZ. 3360 Bez. 3354 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Die Behörde ist gem. § 13 Abs. 3 AVG. 1950 berechtigt, ein Ansuchen, das Formgebrechen aufweist, zu deren Behebung dem Einschreiter eine Nachfrist eingeräumt wurde, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen und weiterhin nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Einschreiter wurde mit Aufforderung vom 10.9.1971 zur Beibringung folgender Unterlagen aufgefordert: Rauchfang- und Senkgrubenbefund, Auswehlungspläne, statische Berechnung für die ausgewechselten Geschoßdecken.
Diese Aufforderung blieb unbeachtet. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der MA 37/23m Wien Rathaus Liesing schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden.
Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Frau Berta Rieß, Zellwekergasse 6, 1232 Wien als Einschreiber (Bauwerber)
- 2.) MA 57 - # als Grundeigentümer

in Abschrift an:

3.) MA 37 / 23

4.) Herrn Baumeister Dipl.-Ing. Richard Schamp, Oberlaaer Straße 324, 1232 Wien als Bauführer

5.) zum Akt

Für die
Ausfertigung

Trupelmann

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Kraft
Oberstadtbaurat

B e r u r t e i l u n g :

Die Behörde ist gem. § 13 Abs. 3 AVG 1920 berechtigt, ein Ansuchen, das Vorbringen aufweist, zu deren Behebung ein Einschränker eine Beschränkung eingebracht wurde, nach Prüfung des Anlaufes dieser Frist zurückgewiesen und weiterhin nicht mehr zu berücksichtigen.
Der Einschränker wurde mit Anforderung vom 10.9.1971 zur Beibehaltung folgender Unterlagen angefordert: Nachschlag- und Genkgründel, Anwesenheitspläne, statische Berechnung für die ausgetauschten Geschosdecken.
Diese Anforderung blieb unbeachtet. Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Stellung bei der MA 37/23 Wien Rechtsmittel schriftlich oder telegraphisch die Behebung erhoben werden.
Die Rechtsmittelbelehrung hat einen bestimmten Behebungsantrag zu enthalten und ist mit § 12, -- Landesgesetz pro böhm. zu versehen.

Zustellschein

Wiener Magistrat, Magistratsabt. 37
Bau-, Feuer und Gewerbepolizei für die Bezirke 10-19
21.- 23 im eigenen Wirkungsbereich,
23. Bezirk, Liesing- Rathaus
Postleitzahl 1235

MA 37/23 - Zellweckergasse 6/1/72

23. Bezirk, Zellweckergasse O.Nr. 6
EZ. 3360 + BREZ. 3354 des Grundbuches
der Kat. Gem. Inzersdorf

Bauabänderungen während der
Bausausführung

Wien, am 19.9.1972

B e s c h e i d

Der Magistrat erteilt gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien, nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plänen die Bewilligung, abweichend von dem mit Bescheid vom 15.9.1970, Zl. MA 37/23 - Zellweckergasse 6/1/70 bewilligte Bauvorhaben nachstehende Änderungen vorzunehmen:

- 1) Die Tramdecke über dem Erdgeschoß, 1. Stock und der Garage wurde durch eine Massivdecke (Bertigteildecke) ausgewechselt.
- 2) Die Fensteröffnungen in der Garage wurden verkleinert.
- 3) Die gartenseitige Terrasse wurde mit einer Glaswand versehen.

Für die geänderte Bauführung hat der oben angeführte Bescheid Anwendung zu finden.

B e g r ü n d u n g :

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 21.7.1972 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der MA 37/23-Liesing- Rathaus, schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

[illegible]

НЕОПРЕДЕЛЕННЫЕ РЕШЕНИЯ:

[illegible]

பெரிய நகரம் :

Երբ զի Երեւոյն ընդարձակէ իւր զօր տեղիսն ըն-

2) DAPL-Ing. Kraft

... (...)

[illegible]

3) Herrn Baumeister Dipl.-Ing. Richard Schamp,
Ober Lauer Straße 324, 1252 Wien, als Bauführer;
4) MA 37/23 - unter Anschluss des Planes 01

In Abschrift an :

Ergeht als Bescheid an :

1) Frau Berta Hiesz, Zellwegergasse 6, 1232 Wien, als
Bauwerber unter Anschluß des Landes A;
2) Stadt Wien - zu Hdn. Nr. 57 - als Grundeigentümer;
unter Anschluß des Landes B;

Die Verwaltungsvergütung von 80.--- wurde entrichtet.
Die Kommissionsgebühr von 24.--- wurde entrichtet.

23. Bezirk
 Außenstelle f. d. 23. Bezirk
 23 Perchtoldsdorfer Straße 2
 1295 Wien
 4. April 1972

Zustellschein vom	Gattung des	Zu-	Empfangs-
	stellungs-	bestätigung	

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Bau-, Feuer und Gewerbepolizei
Bez. 10 - 19 und 21 - 23
Außenstelle für den 23. Bezirk
23, Perchtoldsdorfer Straße 2
Postleitzahl 1235 Wien

MA 37/XXIII-Zellwekergasse 6

23. Bez., Zellwekergasse 6
Gste.Nr. 1620/18 in BREZ. 3354
EZ. 3360 des Grundbuches der
Kat.Gem. Inzersdorf

Bauliche Herstellungen

Kohlbaubeschad Mo. 5. 10. 76

Planverträge vorgezeichnet.

Ansuchen um Zub zurückg. 4. 11. 1979

Wien, am 15.9.1970

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO.) und in Anwendung des § 3 Abs. 2 und des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/57, wird nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan die Bewilligung erteilt, auf der Liegenschaft EZ. 3360 und der BREZ. 3354 des Grundbuches der Kat.Gem. Inzersdorf, Gste.Nr. 1620/18 in Wien 23, Zellwekergasse 6 nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

- 1) Auf dem bestehenden Wohngebäude soll ein 1. Stock aufgebaut werden.
- 2) Im Erdgeschoß sollen bauliche Abänderungen vorgenommen und gartenseitig soll eine Terrasse hergestellt werden.
- 3) In einem Abstand von 1,70 m von der rechten Grundstücksgrenze soll eine Garage in Massivbauweise errichtet werden.
- 4) Die Fäkalien und sämtliche Schmutzwässer werden in die bestehende Senkgrube abgeleitet. Die Niederschlagswässer werden weiterhin auf der eigenen Liegenschaft oberflächlich zur Versickerung gebracht.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Wien Anwendung.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Entlang der Baulinie ist gem. § 54 der BO. für Wien bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung ein Gehsteig herzustellen. Vor der Gehsteigerstellung ist um die Bekanntgabe der Breite und der Bauart sowie um die Aussteckung der Höhenlage bei der MA 37 anzusuchen. Für die Gehsteigauf- und Überfahrten ist gem. § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 6.5.1930, LGBl.Nr. 42 bei der MA 28 eine gesonderte Bewilligung zu erwirken.

- 2) Die Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes LGBl.Nr. 22 vom 27.9.1957 betreffend Bau- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten. Die Vorschriften bzw. Verbote nach diesen Bestimmungen sind deutlich sichtbar anzuschlagen.
- 3) Der Baubeginn ist gem. § 124 Abs. 2 BO. vom Bauführer der MA 37/XXIII anzuzeigen.
- 4) Gemäß § 127 Abs. 4 BO. wird auf die Überprüfung der geringfügigen Bauanlage während der Ausführung nach § 127 Abs. 1 lit. a-e) BO. verzichtet. Es ist demnach vom Bauführer rechtzeitig wegen Vornahme der Rohbau- beschau Anzeige zu erstatten.
- 5) Vor Gebrauchnahme des Baues ist gem. § 128 Abs. 1 BO. unter Vorlage eines Rauchfang- und Senkgrubenbefundes und der Gehsteigkonstatierung der MA 28 bei der MA 37/XXIII die Benützungsbewilligung zu erwirken.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 9.7.1970 entnommen. Die Ausführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der MA 37/XXIII Wien 23, Liesing Rathaus schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen) sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

Für den Betrieb der Garage haben die Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes, LGBl.Nr. 22/57 Anwendung zu finden.

Die Verwaltungsabgabe von S 100.-- und die Kommissionsgebühren von S 24.-- wurden entrichtet.

Ergeht an:
1) Frau Berta Riesz, Zellwergasse 6, 1232 Wien, als Bauwerber mit Plan A, des Grundbuchauszuges und eines Merkblattes.

16. APR. 1953

Wiener Magistrat, Magistratsabtlg. 37
Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 - 19
21 - 23 im selbständigen Wirkungsbereich
XXIII. Bezirk, Liesing-Mathaus

M. Abt. 37/XXIII-Verlängerte Vogelweidstrasse = Zillertalhof 6.
5754

23., Inzersdorf, Vogelweidsiedlung,
Vogelweidstrasse, Gst. Nr. 1620/18,
Bauplatz 17, E.Z. 312 Grundbuch der
Kat. Gem. Inzersdorf.

Baubewilligung.

Wien, am 29.12.1954

B e s c h e i d .

Der Magistrat erteilt zufolge der mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 17.12.1954 nach § 133, Abs. 2 der Bauordnung für Wien erfolgten Bestätigung dem Herrn Friedrich Riesz mit Zustimmung des Grundeigentümers gem. § 70 der Bauordnung für Wien, Lg. Bl. für Wien Nr. 11 aus 1930 die Bewilligung auf der Liegenschaft Gst. 1620/18 in E.Z. 312 des Grundbuches der Kat. Gem. Inzersdorf, an der Vogelweidgasse im 23. Bezirk, nach den vorgelegten Plänen sowie nach Maßgabe der folgenden Baubeschreibung unter Einhaltung Fluchtlinien und in der endgültigen Höhenlage einen Neubau zu errichten der darin besteht, dass 3.00 m vom linken Anrainer entfernt ein teilweise unterkellertes Siedlungshaus, Dachgeschoß nicht ausgebaut, errichtet werden soll.

Die Fäkalien werden in einer Senkgrube gesammelt. Das Wasser wird über einen Seifenabscheider, das Regenwasser direkt in eine Sickergrube abgeleitet.

Entlang der Baulinie soll eine fundierte Einfriedung bestehend aus Drahtgitter zwischen Eisensternen auf Betonsockel hergestellt werden.

Bei dieser Bauführung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien einzuhalten:

Vorgeschrieben wird:

1.) Gemäß § 54 der BO. f. Wien besteht die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung entlang der Baulinie. Zwecks allfälliger Stundung der endgültigen Gehsteigerstellung und Bekanntgabe der Bedingungen für die Herstellung eines vorläufigen Gehweges kann der Bauwerber ein Ansuchen an die M. Abt. 28 richten.

2.) Gemäß § 93, Abs. 11 der BO. f. Wien, sind Sohle und Wände der Senkgrube wasserdicht herzustellen. Sie ist tragfähig und dicht abzudecken und mit einer dicht verschliessbaren Einsteigöffnung zu versehen. Die Sohle soll im Gefälle mit einem 40 x 40 cm tiefen Pumpensumpf ausgeführt und mit einer Einsteigmöglichkeit (Steigeisen) versehen werden.

3.) Gemäß § 93, Abs. 2 BO. f. Wien dürfen in die Senkgrube nur Schmutzwasser und Fäkalien, in die Sickergrube nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. (gem. § 105, Abs. 3)

4.) Überdies haben die Vorschriften der angeschlossenen, einen Teil dieses Bescheides bildenden Beilage "Merkblatt über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende behördliche Bestimmungen", sinngemäß Anwendung zu finden.

5.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist unter Vorlage eines ordnungsgemässen Rauchfangbefundes um Benützungsbewilligung anzusuchen.

B e g r ü n d u n g :

Da die Bauführung auf Grund des durchgeführten Ermittlungs-